Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am **16. Oktober 2001** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- 1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen.
- 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
- 3. dem Arbeitsfrieden dienen.
- 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- 5. Gnadensachen betreffen,
- 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
- 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- 1. das Land Baden-Württemberg,
- 2. die Bundesrepublik Deutschland.
- 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
- 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **1,50 Euro** bis **2.500,00 Euro** zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **1,50 Euro**.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich über-

steigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- 1. Telegrammgebühren,
- 2. Reisekosten,
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung.
- 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen.
- 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2002** in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 31.03.1992 mit den Änderungen allen Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Nr 1	Amtshandlung Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs.4 Satz 1 der Satzung) Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	Gebühr 1/10 bis volle Gebühr mind. 1,50 Euro
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,- Euro
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl.,die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00 Euro
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 Euro
4a	Baugesetzbuch	
4a.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs.2 BauGB (Teilgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	5,00 Euro

4a.2 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs.1 5,00 bis 250,00 Euro BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) 5 Bauordnungsrecht 5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der voll-0.5 vom Tausend der ständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ Baukosten bzw. Ab-53 Abs.3 Nr.1 LBO) bruchkosten mindestens 25.00 Euro 5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO wie 5.1 5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabever-5,00 Euro je zu benachfahren (§ 55 LBO) richtigendem Angrenzer; mindestens 25,00 Euro 6 Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von ge-2,50 bis 5,00 Euro setzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen 7 Beglaubigungen, Bestätigungen 7.1 Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Hand-1,50 bis 125,00 Euro zeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz 7.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von 0.50 bis 5.00 Euro Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigunmindestens 1,50 Euro gen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, 0.50 bis 2.50 Euro Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokomindestens 1,50 Euro pien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr.19) hinzu.

8

Bescheinigungen

8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 Euro
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung zu Zuwendungen für steuerbe- günstigte Zwecke i.S.d. Einkommens- und Körper- schaftsrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr.3 KStG) aus- stellt (Spendenbescheinigungen)	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstattung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetzes)	2,50 bis 25,00 Euro
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr.2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 Euro
9.3	Ausnahmegenehmigung im Bestattungswesen (z.B. Bestattung Ortsfremder)	10,00 bis 500,00 Euro
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs.2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 Euro
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 Euro
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 Euro
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	Bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2% des Werts, min. jedoch 1,50 Euro
11.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwerts
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 Euro
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inan-

14	Geschäftstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 Euro
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 Euro
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Person 5,00 bis 50,00 Euro
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 MG)	5,00 Euro
16.1.2	Erweitere Auskunft (§ 32 Abs.2 MG)	10,00 Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs.3, § 34 Abs.1,2 und 3 MG)	1,50 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung er- streckt
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 bis 2.500,00 Euro
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	1,50 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung er- streckt
16.2.2	Datenübermittlung noch Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	10,00 bis 2.500,00 Euro
16.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 Euro je Person, auf die sich die Datenermitt- lung erstreckt
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs.4 KOmWG)	20,00 Euro
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, Zu- sätzliche Meldebestätigungen und sonstige Beschei- nigungen der Meldebehörde je Bescheinigungen Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 Euro
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 Euro

16.6 Gebührenfrei sind

16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige, sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfah- ren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 Euro
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 abs.3 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 Euro
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 Euro
4.0		
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch die Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch die Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitge-	5,00 Euro
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch die Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) für Schriftstücke, die deutscher Sprache abgefasst	5,00 Euro 10,00 Euro
19.1.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch die Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) für Schriftstücke, die deutscher Sprache abgefasst sind für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst	•
19.1.1 19.1.2	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch die Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) für Schriftstücke, die deutscher Sprache abgefasst sind für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie	10,00 Euro

19.2.2 bei einem größeren Format für jede Seite

0,10 bis 5,00 Euro

Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung)

1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,50 Euro